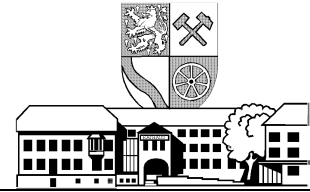


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0102/21
Sachbearbeiter: Nowack, Heike	Datum: 17.08.2021
Beratungsfolge	
Ortsrat Eiweiler	öffentlich
Ortsrat Kutzhof	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Bebauungsplan "Solarpark A8 Heusweiler" in den Ortsteilen Eiweiler und Kutzhof - Beschlüsse zur Abwägung der frühzeitigen Beteiligungen, zur Änderung des Geltungsbereiches sowie zu den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Anlagen:

1. Abwägungssynopse der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen
2. Entwurf der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen
3. Entwurf der Begründung
4. Umweltbericht mit Bilanzierung und Bestands- und Maßnahmenplan
5. Avifaunagutachten
6. Blendgutachten

Beschlussvorschlag:

Der Ortsrat Eiweiler / der Ortsrat Kutzhof / der Bau- und Verkehrsausschuss / der Gemeinderat beschließt:

1. Den in der Verwaltungsvorlage dargelegten Abwägungsergebnissen wird zugestimmt. Die Planunterlagen sind entsprechend der Abwägungsergebnisse (Anlage 1) zu ergänzen, insbesondere die Änderung des Geltungsbereiches.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich frühzeitig zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark A8 Heusweiler“, bestehend aus der Planzeichnung mit dem Textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht sowie den dazugehörigen Gutachten wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB, die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchführen.

Sachverhalt:

Die Sunera Erneuerbare Energien GmbH hat mit Schreiben vom 26.09.2019 den Antrag zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Errichtung eines Solarparks entlang der BAB 8 in den Bereichen Kirschhof und Numborn gestellt.

In der Gemeinderatssitzung am 25.06.2020 (BV/0034/20) hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Solarpark A8 Heusweiler“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand in der Zeit vom 20.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020 statt. Während dieser Zeit sind Anregungen von Seiten der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie von Bürgern eingegangen (Anlage 1), die entsprechend der Vorlage in die Planung aufgenommen werden sollen (Anlagen 2 und 3). Aufgrund der Anregungen soll insbesondere der Geltungsbereich verändert werden. Hierdurch verkleinert sich die Fläche Numborn deutlich, wohingegen die Fläche Kirschhof ein wenig vergrößert werden kann. Dennoch reduziert sich die gesamte Fläche des Geltungsbereiches von ca. 5,8 ha auf 5,0 ha.

Neben der Ergänzung der Begründung und der Planzeichnung ist auch der Umweltbericht (Anlage 4) zu ergänzen, indem das Ergebnis der Umweltprüfung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Umweltbelange und den daraus resultierenden Umweltauswirkungen dargestellt wird.

Ebenso wurden folgende Gutachten erstellt, deren Ergebnisse in die Planung einfließen:

- Untersuchung zur Avifauna, Büro für Landschaftsökologie GbR, St. Wendel (Anlage 5)

Es ist festzustellen, dass die Vorschriften des § 44 BNatSchG eingehalten werden können

- Heusweiler – Analyse der Reflexionswirkung einer Photovoltaikanlage (Blendgutachten), Solarpraxis Engineering GmbH, Berlin (Anlage 6)

Durch die Anbringung eines Blendschutzes im Bereich der Anlage Kirschhof (siehe Planzeichnung) kann ein Blendrisiko für Verkehrsteilnehmer der BAB 8 ausgeschlossen werden.

Da die Realisierung der Planung einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, wurde eine Bilanzierung erstellt und es konnte sogar ein rechnerischer Überschuss von knapp 90.000 Ökopunkten festgestellt werden, somit ist die Maßnahme mehr als ausgeglichen.

Da durch die Planung ein weiterer Schritt in Richtung Energiewende in der Gemeinde getätigt werden kann und weitere Belange der Planung nicht entgegenstehen, empfiehlt die Verwaltung, den Entwurf zum Bebauungsplan inkl. Umweltbericht und Gutachten zu billigen, den neuen Geltungsbereich anzunehmen und die Verwaltung zu beauftragen, die Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

Keine finanziellen und bilanziellen Auswirkungen.